

Aussicht genommen. In Zukunft soll dieser Termin stets für das folgende Jahr bereits festgestellt werden.

21. Es wird beschlossen, neue Mitarbeiter fortan mit dem Satz von 1800 M einzustellen und sie der Regel nach im zweiten Jahre auf 2100, im dritten auf 2400 M aufrücken zu lassen, für das vierte Jahr aber eine Erhöhung nicht eintreten zu lassen und ein weiteres Aufrücken zu den Gehaltsätzen von 2700 und 3000 M nur auf Beschluß der Zentralkommission nach Maßgabe der Verhältnisse zuzubilligen. Ebenso soll der Entschliebung des permanenten Ausschusses oder der Plenarversammlung jede Einstellung von Mitarbeitern zu von dieser Regel abweichenden, besonders günstigen Bedingungen vorbehalten sein. Die Anciennität der Mitarbeiter, die nicht am 1. Tage eines Quartals eintreten, soll in Zukunft stets vom ersten Tage des Quartals gerechnet werden, das auf ihren Eintritt folgt. Der Vorsitzende wird ermächtigt, diese Bestimmungen den Mitarbeitern als Antwort auf ihre vorjährige Eingabe mitzuteilen.

22. Der Vorsitzende verliest den Bericht des Herrn Brunner über die Arbeiten der Abteilung Leges I mit dem Sonderbericht des Herrn Seckel über die Bearbeitung des Benedictus Levita.

23. Herr Zeumer beantragt, Herrn Brunner für die dem Freiherrn von Schwerin zu übertragende Oktavausgabe der lex Anglorum et Werinorum gegen das Recht, diesen Text später in die Quartausgabe zu übernehmen, ein Honorar von 40 M pro Bogen zur Verfügung zu stellen.